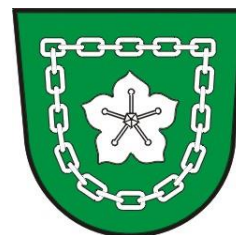


Gemeinde Mörtschach



AZ: 004-1/03/2016

PROTOKOLL

Über die Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Mörtschach vom Freitag, den **16. September 2016** im Gemeindeamt.

Beginn der Sitzung: 19:05 Uhr
Ende der Sitzung: 21:50 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Richard UNTERREINER, Vorsitzender

1. Vizebürgermeister Manfred KRAMSER

2. Vizebürgermeister Günter PASSLER

Hermann Kaponig

Peter Suntinger

Silvia Göritzer

Horst Plössnig

Thomas Ploner

Erwin Fresser

Herbert Dullnig

Manfred Warnuth Ersatzmitglied

Ingeborg Zeiner-Linder entschuldigt

Kerstin KERSCHBAUMER MA, Finanzverwalterin

AL Charlotte LINDLER, Schriftführerin

Es sind sieben Zuhörer anwesend.

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes fest und eröffnet die Sitzung.

Die Einberufung erfolgte unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übermittlung der Amtsvorträge ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der § 21 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 K-AGO mit schriftlicher Zustimmung aller Gemeindevorstandsmitglieder auf elektronischem Weg per E-Mail.

Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben. Somit ist folgende Tagesordnung zu behandeln:

Tagesordnung

Fragestunde

1. Protokollfertiger
2. Mietentgangsvorschreibung durch die gemeinnützige Wohnbaugesellschaft NEUE HEIMAT - Entscheidung über die weitere Vorgehensweise
3. Änderung des Flächenwidmungsplanes
 - a) 3/2015 – Suntinger Johannes
 - b) 1/2016 – Überbacher Helga
 - c) 2a/2016 und 2b/2016 – Striednig Christian
 - d) 4/2016 – Schmidl Elisabeth
 - e) 6/2016 – Gemeinde Mörttschach
4. Wasserverband Mölltal – Änderung der Satzungen
5. Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft
6. Kindergruppe Tauernblümchen – Ansuchen um Führung des Gemeindewappens
7. Förderansuchen
 - a) Granitzer Christina, 9842, Pirkachberg 13
 - b) Rosenkranz Michael, 9842, Lassach 27
 - c) Ashuri Bahman Ali, 9842, Mörttschach 48
8. Abschluss einer Versicherung mit der Kärntner Landesversicherung nach dem Gesamtdeckungsprinzip
9. Errichtung Wartestellenhäuschen
10. Erstellung einer digitalen Ortskarte
11. Häuserkatalog für den Erlebnisraum Großglockner/Heiligenblut
 - a) Beteiligung
 - b) Förderung des Inserates
12. Schülertransport – Oberlader Walter
13. Abwasserverbringung Mörttschach – Erweiterung BA 05
 - a) Errichtung Kanalstrang Richtung Sportplatz
 - b) Errichtung neuer Abzweiger im Bereich der Zufahrt zu den Wohnhäusern Mörttschach 78 und 87
 - c) Errichtung Hausanschluss Suntinger Johannes
 - d) Errichtung Hausanschluss Zirknitzer Hannes
14. Abwasserverbringung in der Asten - Ferienhäusersiedlung
15. Eder Hubert, 9842 Mörttschach 48
 - a) Ansuchen um Ermäßigung der Kanalgebühren
 - b) Benützung der Parkflächen beim Kirchenwirt
16. Einführung einer schulische Ganztagesbetreuung in der VS Mörttschach
 - a) Vereinbarung mit FamiliJA
 - b) Festlegung der Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung
 - c) Schulische Tagesbetreuung – Investitionen
17. Kindergruppe Tauernblümchen - Investitionen
18. Innensanierung Volksschule Mörttschach - Auftragsvergaben

- a) Übersiedlung Spielgeräte
 - b) Errichtung Zaunanlage
19. 2. Nachtragsvoranschlag
 20. Bericht Kontrollausschussobmann
 21. Berichte Ausschussobmänner
 22. Berichte Bürgermeister

Punkt 01) Protokollfertiger

Als Fertiger dieser Niederschrift werden Fresser Erwin und Göritzer Silvia nominiert.

Punkt 02) LWBK – Landeswohnbau Kärnten „Neue Heimat“

Bgm Unterreiner berichtet über das letzte Gespräch mit Direktor Winkler in Klagenfurt, zudem er von GR Göritzer und Vzbgm Passler begleitet worden ist. Im Zuge des Gespräches hat man sich soweit verständigt, dass die LWBK Landeswohnbau Kärnten „Neue Heimat“ der Gemeinde Mörttschach ein Angebot über die Aufhebung des bestehenden Baurechtsvertrages schriftlich übermittelt wird.

Zudem wurden Gespräche mit Herrn Dr. Kempf und einem Mietrechtsexperten der neuen Versicherung geführt. Beide sind der Meinung, dass die Gemeinde so gut wie keine Chance hat, aus dem Vertrag aussteigen zu können.

Mittlerweile liegt das Angebot der Neuen Heimat zur Auflösung des Baurechtsvertrages vor. Mit Schreiben vom 05.09.2016 informiert die Neue Heimat: „Der Verkauf der Objekte an die Gemeinde kann nur bei einem Preis von mindestens rund EUR 1.100.000,00, was dem Buchwert der Objekte entspricht, erfolgen. Die Gemeinde kann, wenn es von der Wohnbauförderung genehmigt wird, die Wohnbauförderungsdarlehen in Höhe von rund EUR 934.200,00 übernehmen. Das Bankdarlehen von rund EUR 43.000,00 kann die Gemeinde wahrscheinlich nicht übernehmen. [...]“.

Bgm Unterreiner führt aus, dass die Verhandlungen mit der Neuen Heimat weiterzuführen sind. Die Gemeinde wird selbst die Schätzung des Gebäudes im Auftrag geben. Es ist wichtig mit der „Neuen Heimat“ zu einer Einigung zu kommen, um die Gemeinde nicht in den nächsten 80 Jahren mit der Übernahme der Mietausfallhaftung zu belasten.

Da die Gemeinde aber selbst finanziell nicht in der Lage ist, den verlangten Kaufpreis für die beiden Objekte Mörttschach 77 und 80 in der Höhe von EUR 1,1 Mio abzudecken ist ehstens mit Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr. Gaby Schaubig, als zuständige Finanzreferentin der Kärntner Landesregierung, Kontakt aufnehmen, um für die Gemeinde eine entsprechende Finanzierung sicherstellen zu können.

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig nachfolgenden Grundsatzbeschluss:

Auflösung des bestehenden Baurechtsvertrages vom 13.09.1994 mit der LWBK Landeswohnbau Kärnten „Neue Heimat“ bei gleichzeitiger Übernahme der beiden Wohnhäuser Mörtschach 77 und 80 durch die Gemeinde vorbehaltlich einer Zustimmung durch die Gemeindeabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung inklusive Sicherstellung der erforderlichen Finanzierung. Bgm Unterreiner wird mit den weiteren Verhandlungen mit der LWBK „Neue Heimat“ beauftragt.

Punkt 03 a) Änderung des Flächenwidmungsplanes

3/2015 – Suntinger Johannes

Herr Johannes Suntinger ist Eigentümer der Grundparzelle 9, KG Mörtschach und beabsichtigt auf dieser ein Wohnhaus zu errichten. Zu diesem Zwecke sucht er um Umwidmung einer Fläche im Ausmaß von ca. 822 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet an.



Stellungnahme Ortsplaner, DI Johann Kaufmann:

Das Widmungsansuchen bezieht sich auf eine Fläche mitten in der gewachsenen Struktur der Ortschaft Mörtschach. In der Natur liegt eine ebene Wiesenfläche vor. Da der Ortsbereich zum Zeitpunkt der Erstellung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes innerhalb der roten Gefahrenzone des Astenbaches lag, wurden die Gebäude in diesem Bereich ausschließlich als punktuelle Baulandwidmungen erfasst. Das Gefahrenpotenzial für den Bach konnte zwischenzeitlich reduziert werden, sodass sich der gegenständliche Bereich nun außerhalb der Gefahrenzone befindet. Die neuen Gefahrenzonen konnten bereits Rahmen der ÖEK-Überarbeitung berücksichtigt werden. Die "innerörtliche Verdichtung" stellt ein grundlegendes Ziel für den Siedlungsbereich Mörtschach dar.

Das vorliegende Widmungsansuchen entspricht grundsätzlich den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betreffend die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.

Das neue Wohnhaus soll mitten im dörflich geprägten nördlichen Siedlungsbereich von Mörtschach errichtet werden. Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine wünschenswerte Baulandschließung in Gunstlage (Hauptort, Versorgungseinrichtungen etc.).

Verstärkte Verwendung von regionstypischen Materialien: Gebäudehöhen (max. 2 Vollgeschoße), Holz- oder Putzfassade, Dachform (Satteldach)

Zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung dieser Bauparzelle innerhalb von 5 Jahren ist seitens des Widmungswerbers eine Bebauungsverpflichtung einzuholen.

Wir empfehlen der Gemeinde, dem Umwidmungsgesuch gemäß o.a. Stellungnahme und beiliegendem Lageplan zuzustimmen.

Stellungnahme UAbt. 3FRO:

Bei der zur Umwidmung beantragten Grundstücksfläche handelt es sich um einen siedlungseingeschlossenen, ebenen Wiesenbereich im zentralen Siedlungsgebiet der Gemeinde Mörttschach.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine Siedlungsverdichtung, die den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes entspricht.

Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist mit dem Umwidmungswerber eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.

Betreffend die Verkehrserschließung ist eine Stellungnahme des Straßenbauamtes einzuholen.

Stellungnahme SE – Schall und Elektrotechnik, vom 08.09.2016, Zahl 08-BA-1763/5-2016 – kein Einwand

Stellungnahme Bezirksforstinspektion Spittal/Drau, vom 29.08.2016, Zahl SP13-FLÄW-790/2016 (003/2016) – kein Einwand

Stellungnahme UA Wasserwirtschaft Spittal/Drau, vom 06.09.2016 – kein Einwand

Stellungnahme Straßenbauamt Spittal/Drau, vom 29.08.2016, Zahl 09-SP-ALL-206/41-2016 (003/2016) – kein Einwand

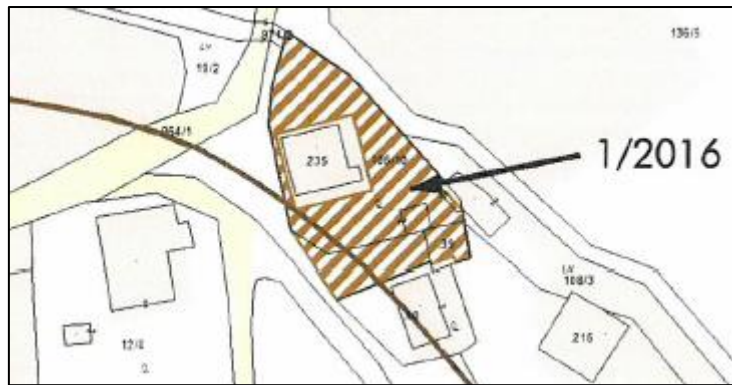
Stellungnahme KNG-Kärntnen Netz GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 22.08.2016 – kein Einwand

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung einer Fläche im Ausmaß von 822 m² der Parzelle 9 KG Mörttschach 73506 von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet für die Errichtung eines Wohnhauses gemäß vorliegendem Lageplan.

Punkt 03 b) Änderung des Flächenwidmungsplanes

1/2016 – Überbacher Helga

Frau Überbacher Helga beabsichtigt ihr Wohnhaus auf der GP 106/10, KG Mörttschach, maßgeblich Richtung Süden zu erweitern. In diesem Zusammenhang sucht sie um Umwidmung der von ihr zugekauften Grundstücksteile .39 und 106/3 sowie der Restfläche ihrer Parzelle GP 106/10 von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland an.



Stellungnahme Ortsplaner, DI Johann Kaufmann:

Das Widmungsansuchen bezieht sich auf eine Fläche im Hauptort Mörtschach. In der Natur liegt eine ebene Wiesenfläche vor, gewachsene dörfliche Strukturen grenzen an.

Da der Ortsbereich von Mörtschach zum Zeitpunkt der Erstellung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes innerhalb der roten Gefahrenzone des Astenbaches lag, wurden die Gebäude in diesem Bereich ausschließlich als punktuelle Baulandwidmungen erfasst. Das Gefahrenpotenzial des Astenbaches konnte zwischenzeitlich reduziert werden, sodass sich der gegenständliche Bereich nun gemäß aktuellem Gefahrenzonenplan außerhalb der Gefahrenzonen befindet.

Auch dem Gefahrenpotenzial durch Steinschlag (die Flächen liegen im braunen Hinweisbereich der WLV) kann durch die geplante Steinschlagverbauung am Mörtschacher Berg entsprechend entgegengewirkt werden.

Die neuen Gefahrenzonen wurden bereits Rahmen der ÖEK-Überarbeitung berücksichtigt. Die "innerörtliche Verdichtung" stellt ein grundlegendes Ziel für den Siedlungsbereich dar.

Das vorliegende Widmungsansuchen entspricht grundsätzlich den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betreffend die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.

Die zugekauften Grundstücksteile schließen unmittelbar südlich an das Wohnhaus im dörflich geprägten Siedlungsbereich von Mörtschach an. Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine wünschenswerte Baulandergänzung in Gunstlage (Hauptort, Versorgungseinrichtungen etc.), zumal die Gefahrenpotenziale durch Steinschlag und Überflutung maßgeblich reduziert werden konnten.

Beim Wohnhauszubau sind die formalen Vorgaben des in der Region traditionellen Bautypus zu berücksichtigen.

Wir empfehlen der Gemeinde, dem Umwidmungsgesuch zur gesamtheitlichen Baulandausweisung auf den Grundflächen der Widmungswerberin gemäß o.a. Stellungnahme und beiliegendem Lageplan zuzustimmen.

Stellungnahme UAbt. 3FRO:

Bei der Antragsfläche handelt es sich um einen an ein bestehendes Wohnhaus unmittelbar angrenzenden bzw. dieses umgebenden Bereich innerhalb eines im örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesenen Siedlungsbereiches.

Aus raumordnerischer Sicht liegt eine vertretbare Baulandverdichtung vor. Aufgrund der Konfiguration der Umwidmungsfläche sowie der geringen Flächengröße kann auf den Abschluss einer Bebauungsverpflichtung verzichtet werden.

Ergänzende fachliche Stellungnahmen betreffen bezüglich die Verkehrserschließung das Straßenbauamt sowie aufgrund der Lage der Antragsfläche innerhalb des braunen Hinweisbereiches die WLV sowie die geologische Fachstelle.

Eine Zustimmung zum gegenständlichen Umwidmungsantrag ist nur nach Vorlage von positiven fachlichen Stellungnahmen seitens der WLV und Geologie möglich.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 15.09.2016:

Die beantragte Widmungsfläche liegt im raumrelevanten Bereich des genehmigten Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Mörttschach, im braunen Hinweisbereich des Steinschlaggebietes Mörttschach-Astenstraße. Für den betroffenen Hangbereich wurde ein Schutzprojekt durch die WLV ausgearbeitet, welches derzeit in Umsetzung ist. Gegen die Umwidmung besteht grundsätzlich kein Einwand. Bei Bauvorhaben in diesem Bereich ist die WLV zu laden.

Stellungnahme UAbt. GB – Geologie und Bodenschutz, vom 16.09.2016, Zahl 08-BA-1763/4-2016:

Die Standortsicherheit ist derzeit grundsätzlich nicht gegeben. Dies gilt auch für den Gebäudebestand im betreffenden Siedlungsraum in Mörttschach. Zum Schutz des bestehenden Siedlungsgebietes gegenüber Steinschlag aus den Felswänden oberhalb von Mörttschach wurde ein Steinschlagschutzprojekt seitens der WLV ausgearbeitet. Die Umsetzung ist für 2017 vorgesehen. Die geringfügige Erweiterung innerhalb des Siedlungsgebietes ist daher mit den Schutzmaßnahmen standortsicher. Einer Bebauung kann nach Errichtung der Schutzbauten zugestimmt werden.

Die Bebauung der Widmungsfläche ist erst nach Errichtung der Schutzmaßnahme im entsprechenden Hangbereich oberhalb der Widmungsfläche zulässig.

Stellungnahme SE – Schall und Elektrotechnik, vom 08.09.2016, Zahl 08-BA-1763/5-2016 – Verweis auf eine negative Stellungnahme der UAbt. GB vom 17.08.2016. Dem Antrag kann nur bei Vorliegen einer positiven geologischen Stellungnahme zugestimmt werden.

Stellungnahme Bezirksforstinspektion Spittal/Drau, vom 29.08.2016, Zahl SP13-FLÄW-790/2016 (003/2016) – kein Einwand

Stellungnahme UA Wasserwirtschaft Spittal/Drau, vom 06.09.2016 – kein Einwand

Stellungnahme Straßenbauamt Spittal/Drau, vom 29.08.2016, Zahl 09-SP-ALL-206/41-2016 (003/2016) – kein Einwand

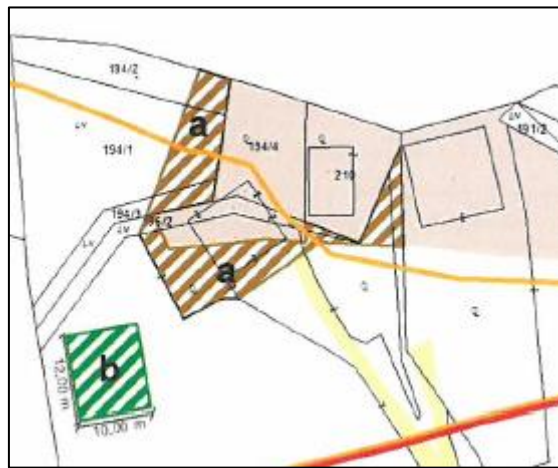
Stellungnahme KNG-Kärnten Netz GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 22.08.2016 – kein Einwand

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung der Grundstücke .39, 106/3 sowie der Restfläche der Parzelle 106/10 jeweils KG Mörttschach 73506 im Gesamtausmaß von 495 m² von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet für die Erweiterung des Wohnhauses gemäß vorliegendem Lageplan.

Punkt 03 c) Änderung des Flächenwidmungsplanes

2a/2016 und 2b/2016 – Striednig Christian

Herr Striednig Christian betreibt auf seiner Liegenschaft eine kleine Landwirtschaft im Nebenerwerb. Für die Unterbringung von Futter und Maschinen beabsichtigt er, auf der Grundparzelle 195/1, KG Mörttschach, ein landwirtschaftliches Nebengebäude zu errichten. Das Außenmaß des neuen Wirtschaftsgebäudes soll lt. Einreichplan 20 x 7 m betragen (Holzbauweise, Blecheindeckung). Zu diesem Zweck ersucht er um Umwidmung von 120 m² von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Nebengebäude. Zudem ersucht er die Fläche rund um das Objekt Mörttschach 36 von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet zu widmen.



Stellungnahme Ortsplaner, DI Johann Kaufmann zu Punkt a und b:

Das landwirtschaftliche Wohn- und Nebengebäude des Widmungswerbers befindet sich nördlich von Mörttschach auf einer Seehöhe von ca. 1.000 m. Östlich anschließend liegt ein weiteres Wohnobjekt. Der gesamte Baubestand ist aufgrund seiner dezentralen Lage lediglich punktuell als Bauland Dorfgebiet gewidmet.

In der Natur liegt eine Richtung Westen geneigte, derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche vor. Das Gefahrenpotenzial des "Brennerbachls" (südlich angrenzend) wurde in diesem Bereich zurückgenommen, sodass sich das gegenständliche Grundstück nun gemäß aktuellem Gefahrenzonenplan in der gelben Gefahrenzonen befindet. Weiters liegt der gesamte Bereich im von der WLV ausgewiesenen braunen Hinweisbereich (Steilhang).

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde sind die beiden Wohnhäuser als Siedlungssplitter (rote Kreissymbole) erfasst. Die Errichtung von weiteren Gebäuden für Wohnzwecke ist nicht zulässig.

Das vorliegende Widmungsansuchen entspricht gemäß Legende des ÖEKs grundsätzlich den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betreffend die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.

Es handelt sich um die mögliche Errichtung eines Nebengebäudes, das im funktionalen Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Eigentümers (Maschinenunterstand, Futterlager) steht.

Entsprechend der Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Ausschluss von Wohnnutzungen) und aufgrund der peripheren Lage wird aus raumordnungsfachlicher Sicht empfohlen, für das geplante Bauwerk eine spezifische Grünlandwidmung

festzulegen und ergänzend geringfügige Baulandarrondierungen zur vollständigen Erfassung des Baubestandes vorzunehmen.

Im Rahmen des Kundmachungsverfahrens ist eine Stellungnahme der WLW, als auch eine Stellungnahme eines geologischen Sachverständigen seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung einzuholen (gelbe Gefahrenzone "Brennerbachl" und ausgewiesener Steilhangbereich).

Wir empfehlen der Gemeinde, dem Umwidmungsgesuch gemäß beiliegendem Lageplan und bei Vorlage der erforderlichen positiven Stellungnahmen zuzustimmen.

Stellungnahme UAbt. 3FRO zu Punkt a:

Bei dem gegenständlichen Umwidmungsbereich handelt es sich in der Natur um einen bebauten Bereich.

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Mörttschach sind für die Antragsflächen zwei rote Kreise verzeichnet. Diese gestatten die Errichtung untergeordneter Nebengebäude bzw. die geringfügige Adaptierung des Bestandes im Sinne einer Qualitätsverbesserung.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich beim vorliegenden Antrag um eine geringfügige Widmungsarrondierung bzw. Bestandsberichtigung, der nach Vorlage positiver ergänzender Fachgutachten zugestimmt wird.

Diese ergänzenden Stellungnahmen betreffen aufgrund der teilweisen Lage der Umwidmungsfläche innerhalb der gelben Gefahrenzone die Wildbach- und Lawinerverbauung sowie bezogen auf die topographische Situation die Geologie.

Bezüglich des Objektes auf Parzelle 195/1 ist seitens der Gemeinde der zugrundeliegende Baubescheid vorzulegen.

Stellungnahme UAbt. 3FRO zu Punkt b:

Der Antrag 2b/2016 steht in Zusammenhang mit dem Antrag 2a/2016 und sieht die Schaffung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes im landwirtschaftlichen Grünland vor.

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde befindet sich die Antragsfläche im südlichen Nahbereich eines mit zwei roten Kreisen gekennzeichneten Gebäudeensembles.

Nach Angabe der Gemeinde plant der Umwidmungswerber die Errichtung eines Nebengebäudes.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der beantragten Umwidmung in Grünland - Nebengebäude zugestimmt werden, in Absprache mit der Gemeinde wurde die Antragsfläche seitens des Umwidmungswerbers auf ca. 121m² reduziert.

Ergänzende Gutachten betreffen aufgrund der Lage der Umwidmungsfläche innerhalb der gelben Gefahrenzone die Wildbach- und Lawinerverbauung sowie betreffend die topographische Situation die Geologie. Weiters sind Stellungnahmen des fachlichen Naturschutzes, der Kelag (20kV Leitung im Nahbereich) sowie, betreffend die Verkehrserschließung, des Straßenbauamtes der Gemeinde einzuholen.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 15.09.2016 zu Punkt a und b:

Die beantragte Widmungsfläche liegt im raumrelevanten Bereich des genehmigten Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Mörttschach, in der gelben Gefahrenzone des Brennerbachls. Gegen die Umwidmung besteht grundsätzlich kein Einwand. Bei Bauvorhaben in diesem Bereich ist die WLW zu laden.

Stellungnahme UAbt. GB – Geologie und Bodenschutz, vom 17.08.2016, zu Punkt a und b:

Auf Grund der Untergrundverhältnisse und Geländeneigung ist die Fläche bebaubar. Die Standortsicherheit ist gegeben.

Bei konkreten Bauvorhaben ist ein Gründungskonzept (Gründungssohle, Abstand zur Geogitter-Kante) und Konzept für die schadlose Verbringung der Dach- und Oberflächenwässer im Bauverfahren der Behörde vorzulegen.

Abteilung UA Nsch – Naturschutz zu Punkt b:

Positiv.

Stellungnahme SE – Schall und Elektrotechnik zu Punkt a und b, vom 08.09.2016, Zahl 08-BA-1763/5-2016 – Verweis auf die Stellungnahme der UAbt. GB vom 17.08.2016. – kein Einwand

Stellungnahme Bezirksforstinspektion Spittal/Drau zu Punkt a und b, vom 29.08.2016, Zahl SP13-FLÄW-790/2016 (003/2016) – kein Einwand

Stellungnahme UA Wasserwirtschaft Spittal/Drau zu Punkt a und b, vom 06.09.2016 – kein Einwand

Stellungnahme KNG-Kärnten Netz GmbH, 9020 Klagenfurt zu Punkt a und b, vom 22.08.2016 – kein Einwand

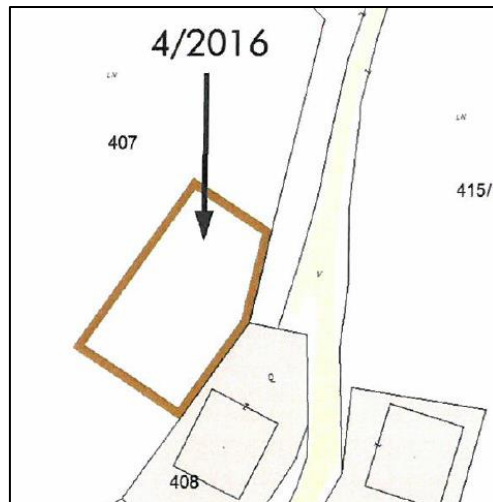
Stellungnahme Straßenbauamt Spittal/Drau, vom 29.08.2016, Zahl 09-SP-ALL-206/41-2016 (003/2016) – kein Einwand

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung von Grundstücksteilen der Parzellen 194/1 (77m²), 194/2 (27 m²), 194/3 (25 m²) 195/1 (202 m²) 195/2 (10 m²) jeweils KG Mörtschach 73506 von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet sowie die Umwidmung eines Grundstücksteiles der Parzelle 195/1 (120 m²) KG Mörtschach 73506 bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland Nebengebäude gemäß vorliegendem Lageplan.

Punkt 03 d) Änderung des Flächenwidmungsplanes

4/2016 – Schmidl Elisabeth

Markus und Elisabeth Schmidl ersuchen um Umwidmung von einem Teil der Grundparzelle 407, KG Stranach, im Ausmaß von ca. 600 m² von Grünland in Bauland. Es liegen konkrete familiäre Verwertungsabsichten vor.



Stellungnahme Ortsplaner, DI Johann Kaufmann:

Die Grundflächen der Familie Schmidl befinden sich westlich der Möll im Streusiedlungsbereich Stranach auf einer Seehöhe von 1.170 m.

Westlich und östlich anschließend an die örtliche Erschließungsstraße bestehen hier zwei Objekte mit Wohnnutzungen, welche im Flächenwidmungsplan punktuell als Bauland Dorfgebiet erfasst sind. Nördlich davon befindet sich, in einer Entfernung von ca. 80 m, eine landwirtschaftliche Hofstelle, zwei weitere liegen in westlicher Umgebung.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde sind die beiden Wohnhäuser als Siedlungssplitter (gelbes Kreissymbol) erfasst. Die Errichtung von einem weiteren Gebäude für Wohnzwecke ist grundsätzlich zulässig.

Beim Lokalaugenschein am 26. Februar 2016 wurde gemeinsam mit den Widmungswerbern ein aus raumordnungsfachlicher Sicht geeigneter Standort für das neue Wohngebäude gesucht.

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird empfohlen, das neue Gebäude im unmittelbaren Nahbereich des westlichen Wohnobjektes zu errichten, sodass der Eindruck einer kompakten Gebäudegruppe entsteht. Zu den landwirtschaftlichen Hofstellen hin wird größtmögliche Distanz gewahrt, um mögliche Nutzungskonflikte auszuschließen.

Das vorliegende Widmungsansuchen entspricht grundsätzlich den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betreffend der Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Es handelt sich um eine raumordnungsfachlich vertretbare Ergänzung eines kleinen Siedlungsansatzes.

Die Zufahrt soll, ausgehend von der örtlichen Erschließungsstraße, über die bestehende noch zu befestigende Zufahrt (heute ein Wirtschaftsweg) westlich davon erfolgen.

Die formalen Vorgaben des in der Region traditionellen Bautypus sind zu berücksichtigen: Gebäudehöhen (max. 2 Vollgeschoße), Baumaterialien (vorzugsweise Holz- oder Putzfassade), Dachform (Satteldach), Farbgestaltung (HBW mind. 85 %); insgesamt verstärkte Verwendung von regionstypischen Materialien.

Zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung dieser Bauparzelle innerhalb von 5 Jahren ist von Seiten der Widmungswerber eine Bebauungsverpflichtung einzuholen.

Im Rahmen des Kundmachungsverfahrens ist eine Stellungnahme eines geologischen Sachverständigen seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung einzuholen.

Wir empfehlen der Gemeinde, dem Umwidmungsgesuch bei Vorlage der erforderlichen Bebauungsverpflichtung und eine positiven Stellungnahme seitens der Geologie gemäß beiliegendem Lageplan zuzustimmen.

Stellungnahme UAbt. 3FRO:

Bei der Antragsfläche handelt es sich um einen nach Nordwesten hin ansteigenden und derzeit landwirtschaftlich genutzten Wiesenbereich im nördlichen Anschluss an zwei bestehende Wohnobjekte.

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Mörttschach befindet sich der betroffene Bereich innerhalb eines gelben Kreises, der die Erweiterung eines Bestandsensembles um ein weiteres Wohnobjekt gestattet. Nördlich der Umwidmungsfläche befindet sich eine gewidmete Hofstelle.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht entspricht der vorliegende Antrag den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Aufgrund der Geländesituation ist ein geologisches Fachgutachten einzuholen. Betreffend allfälliger Beeinträchtigungen durch die ca. 60 bis 70 Meter weiter nördlich gelegene Hofstelle ist eine Stellungnahme der Umweltstelle erforderlich. Bezüglich der Verkehrserschließung ist eine Abklärung mit dem Straßenbauamt vorzunehmen.

Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist mit der Umwidmungswerberin eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.

Stellungnahme UAbt. GB – Geologie und Bodenschutz, vom 17.08.2016

Auf Grund der Untergrundverhältnisse und Geländeneigung ist die Fläche bebaubar, allerdings werden auf Grund der Neigung Hanganschnitte erforderlich, die entsprechende Sicherungen und erdstatische Ausführung der bergseitigen Gebäudemauern erfordern.

Die Standortsicherheit ist grundsätzlich gegeben. Auf Grund der Hanglage sind gewisse bauliche Vorkehrungen erforderlich.

Bei konkreten Bauvorhaben ist ein Gründungskonzept (Gründungssohle, temporäre Baugrubensicherung) und ein Konzept für die schadlose Verbringung der Dach- und Oberflächenwässer im Bauverfahren der Behörde vorzulegen.

Die bergseitigen Mauern von Objekten sind massiv auszuführen und ohne Türöffnungen zu errichten.

Stellungnahme SE – Schall und Elektrotechnik, vom 08.09.2016, Zahl 08-BA-1763/5-2016 – Verweis auf die Stellungnahme der UAbt. GB vom 17.08.2016.

Von der Abteilung 3 wurde auf Grund der Lage der Widmungsfläche im möglichen Einflussbereich zu bestehenden Hofstellen eine Stellungnahme der Umweltstelle gefordert. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt nach einem Ortsaugenschein, dem Antrag kann daher derzeit nicht zugestimmt werden.

Stellungnahme Bezirksforstinspektion Spittal/Drau, vom 29.08.2016, Zahl SP13-FLÄW-790/2016 (003/2016) – kein Einwand

Stellungnahme UA Wasserwirtschaft Spittal/Drau, vom 06.09.2016 – kein Einwand

Stellungnahme KNG-Kärnten Netz GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 22.08.2016 – kein Einwand

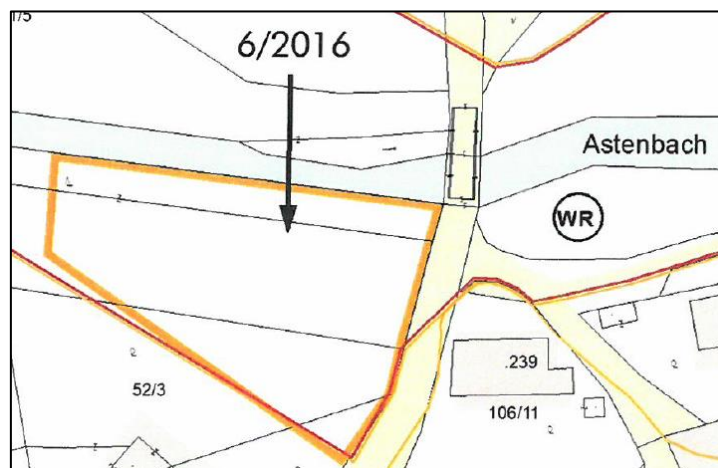
Stellungnahme Straßenbauamt Spittal/Drau, vom 29.08.2016, Zahl 09-SP-ALL-206/41-2016 (003/2016) – kein Einwand

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung einer Fläche im Ausmaß von 605 m² der Parzelle 407 KG Stranach 73514 von bisher Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet für die Errichtung eines Wohnhauses gemäß vorliegendem Lageplan.

Punkt 03 e) Änderung des Flächenwidmungsplanes

6/2016 – Gemeinde Mörttschach

Die Gemeinde Mörttschach beabsichtigt im Nahbereich zum neu errichteten Kulturhaus (Kultbox) die Staubfreimachung einer bestehenden Freifläche. Die Fläche soll zu einem geordneten Abstellplatz für PKWs gestaltet werden. Aus diesem Grunde wird die Umwidmung in Verkehrsfläche angestrebt.



Stellungnahme Ortsplaner, DI Johann Kaufmann:

Die zur Umwidmung beabsichtigte Fläche im zentralen Ortsgebiet von Mörttschach im unmittelbaren Nahbereich zum bestehenden Gemeindebauhof, ist von der neu eröffneten Kultbox ca. 160 m entfernt und fällt leicht nach Westen ab.

In der Natur liegt eine teils mit Schotter bedeckte Freifläche vor, welche südseitig vom Schutzwall des dahinterliegenden Bauhofes und nordseitig von Gehölzstreifen des Astenbaches begrenzt wird. Ostseitig führt die Dorfstraße am Grundstück vorbei. Insgesamt kann von einer gestaltarmen Situation im Zentrum des Dorfes gesprochen werden.

Die Umwidmungsfläche liegt innerhalb der roten Gefahrenzone des Astenbaches. Im funktionalen Konzept des ÖEKs der Gemeinde aus dem Jahre 2013 wird der Ort Mörttschach als "Hauptort mit Entwicklungsfähigkeit" dörflicher Mischfunktionen und u.a. als der geeignete Standort für Gemeindebedarfseinrichtungen definiert.

Es ist davon auszugehen, dass die geplante PKW-Abstellfläche auf vorgesehenem Standort aufgrund seiner Lage im Nahbereich zur Kultbox und zum Dorfzentrum sehr gut angenommen werden wird.

Die Errichtung der Kultbox im Ortsgebiet von Mörttschach und damit in Zusammenhang stehend die Anlage einer geeigneten Abstellfläche für Besucher-PKWs in zumutbarer Entfernung ist durchaus ÖEK-konform, da der Hauptort Mörttschach als der einzige geeignete Standort für Gemeindebedarfseinrichtungen festgelegt wurde.

Vor Einleitung des Widmungsverfahrens ist aufgrund der Lage der Umwidmungsfläche innerhalb der roten Wildbachgefahrenzone des Astenbaches die schriftliche Stellungnahme der WLV einzuholen.

Wir empfehlen der Gemeinde, ihr Widmungsbegehren nach eingelangter positiver Stellungnahme der WLV weiter zu verfolgen.

Stellungnahme UAbt. 3FRO:

Bei der Antragsfläche handelt es sich um einen ebenen, teilweise befestigten und siedlungseingeschlossenen Bereich im zentralen Hauptort der Gemeinde Mört-schach.

Im örtlichen Entwicklungskonzept ist für den nördlichen Randbereich im Bereich des Astenbaches ein gerinnebegleitender Grünzug verzeichnet der von Bebauung frei-zuhalten ist, ansonsten befindet sich der Umwidmungsbereich innerhalb des Sied-lungsverdichtungsgebietes.

Nach Angabe der Gemeinde, die auch Eigentümerin der betroffenen Grund-stücksparzellen ist, wird die Errichtung eines PKW Abstellplatzes in funktionalem Zu-sammenhang zum bestehenden Kulturhaus angestrebt.

Aus ortsplanerischer Sicht handelt es sich um die Schaffung einer ergänzenden Infra-struktur, die im öffentlichen Interesse liegt und befürwortet wird.

Aufgrund der Lage innerhalb eines ausgewiesenen Gefährdungsbereiches ist ein Fachgutachten der WLV einzuholen. Eine weitere Stellungnahme betrifft das Stra-ßenbauamt.

Stellungnahme SE – Schall und Elektrotechnik, vom 08.09.2016, Zahl 08-BA-1763/5-2016 – kein Einwand

Stellungnahme Bezirksforstinspektion Spittal/Drau, vom 29.08.2016, Zahl SP13-FLÄW-790/2016 (003/2016) – kein Einwand

Stellungnahme UA Wasserwirtschaft Spittal/Drau, vom 06.09.2016 – kein Einwand

Stellungnahme KNG-Kärnten Netz GmbH, 9020 Klagenfurt, vom 22.08.2016 – kein Ein-wand

Stellungnahme Straßenbauamt Spittal/Drau, vom 29.08.2016, Zahl 09-SP-ALL-206/41-2016 (003/2016) – kein Einwand

<p>Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig vorbe-haltlich einer positiven Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung die Umwidmung von Grundstücksteilen der Parzellen 46 (75m²), 52/1 (1.381 m²), 52/3 (424 m²) jeweils KG Mört-schach 73506 von bisher Grünland – für die Land- und Forst-wirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsfläche Parkplatz zur Errichtung eines Parkplatzes gemäß vorliegendem Lageplan.</p>

Punkt 04) Wasserverband Mölltal – Änderung der Satzungen

In der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Mölltal wurde eine Anpassung der Satzungen angeregt, nachdem für verschiedene Funktionen keine Stellvertreter-regelungen vorgesehen sind. Im Einvernehmen mit Herrn Dr. Woschitz von der Abtei-

lung 8 Wasserrecht beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde ein Änderungsvorschlag erstellt.

Als Stellvertreter des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des Wasserverbandes Mölltal wurde Vzbgm Passler Günter nominiert.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, den vorliegenden Satzungsänderungen des Wasserverbandes Mölltal zuzustimmen.
Der Gemeinderat fasst darüber einen einstimmigen Beschluss
Eine Ausfertigung der Satzungsänderungen liegt dieser Niederschrift in der Anlage bei.

Punkt 05) Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft

Mit Schreiben vom 03. Juni wurde die Gemeinde von der Abt. 7 beim Amt der Kärntner Landesregierung ersucht, im Gemeinderat einen Beschluss zur Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft herbei zu führen.

In der letzten Bürgermeistersitzung der Regionen Mölltal/Lurnfeld wurde eine solche Übertragung von allen anwesenden Bürgermeistern/innen kategorisch abgelehnt.

Der Bürgermeister führt aus, diesbezüglich auch mit dem Bezirkshauptmann Kontakt aufgenommen zu haben. Hier wurde vor allem die Problematik rund um die Berücksichtigung der Gewerbeordnung verwiesen, wo die Gemeinde nur über wenig Erfahrung verfügt. Der gesamte Bezirk Hermagor hat diese Angelegenheit der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

Vom Gemeindevorstand wird an den Gemeinderat einstimmig der Antrag gestellt, eine Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau abzulehnen.
Auf **Vorschlag des Bürgermeisters** wird eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt jedoch **einstimmig verschoben**.

Punkt 06) Kindergruppe Tauernblümchen Ansuchen um Führung Gemeindewappen

Von der Kindergruppe Tauernblümchen wurde ein Ansuchen auf Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens eingebracht.

Die Verleihung des Gemeindewappens ist im § 17 der K-AGO geregelt. Dieser bestimmt im Wesentlichen, dass der Gemeinderat die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens nur jemandem erteilen darf, durch dessen Tätigkeit auch öffentliche Interessen gefördert werden und der zur Eigenart der Gemeinde und ihrer Einwohner in enger Beziehung steht. Die Verwaltungsabgaben für die Verleihung des Gemeindewappens gemäß § 17 K-AGO belaufen sich auf EUR 512,30.

Bgm Unterreiner führt aus, dass im Jahr 2017/18 27 Kinder die Kindergruppe besuchen. Die Kindergruppe wird sehr gut angenommen. Der Umbau von Räumlichkeiten für die Kindergruppe in der VS war für die Gemeinde finanziell vorteilhaft. Seiner Auffassung nach ist es daher im Interesse der Gemeinde dem Verein das Wappen zu verleihen.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, der Kindergruppe Tauernblümchen gemäß § 17 der K-AGO die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens zu erteilen. Die anfallenden Kosten sind von der Kindergruppe zu übernehmen.

Der Gemeinderat fasst darüber einen einstimmigen Beschluss.

Punkt 07 a) Förderansuchen Granitzer Christina

Ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 besuchen zwei Kinder von Frau Granitzer die Kindergruppe. Keines der Kinder befindet sich im Pflichtjahr, sodass für beide Kinder der Beitrag in Höhe von jeweils EUR 84,00 zu entrichten ist. Frau Granitzer ersucht nun um Gewährung einer finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde.

Die Gemeinde hat in solchen Fällen bereits mehrmals der Kindergruppenbeitrag für das zweite Kind übernommen.

Bgm Unterreiner berichtet, dass der Gemeindevorstand keinen Antrag an den Gemeinderat gestellt hat.

Der Bürgermeister spricht sich generell für die Förderung der Familien aus. Er informiert jedoch, dass es sich dabei um freiwillige Leistungen der Gemeinde handelt, die bei der Voranschlagsbegutachtung und der Ermittlung des zulässigen Abgangs in Abzug gebracht werden. Er stellt fest, dass eine grundsätzliche Regelung gefunden werden muss, sodass nicht jedes Förderansuchen im Gemeinderat behandelt werden muss.

Die Mitglieder des Gemeinderates diskutieren eventuelle Fördermöglichkeiten. Sie berücksichtigen dabei, dass die Kindergruppe zukünftig bis zu 30 Kinder, im Alter von ein bis sechs Jahren, aufnehmen kann.

Im Wesentlichen werden drei Varianten diskutiert:

- Besuchen mehrere Kinder zwischen 3 und 4 Jahren einer Familie die Kindergruppe => Förderung des Kindergruppenbeitrages eines Kindes
- Besuchen mehrere Kinder einer Familie zwischen 1 und 4 Jahren die Kindergruppe => Förderung von 50% des Kindergruppenbeitrages des zweiten Kindes
- Besuchen mehrere Kinder einer Familie zwischen 1 und 4 Jahren die Kindergruppe => Förderung von EUR 60,00 des Kindergruppenbeitrages des zweiten Kindes

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Kindergruppenbeitrag des zweiten Kindes einer Familie, das die Kindergruppe besucht, mit EUR 60,00 zu fördern, sofern der Kindergruppenbeitrag für beide Kinder durch die Eltern zu entrichten ist.

Punkt 07 b) Förderansuchen Rosenkranz Michael

Herr Rosenkranz Michael hat ebenfalls ein Förderansuchen auf finanzielle Unterstützung eingebracht, da seine beiden Kinder die Kindergruppe besuchen und für beide der Gruppenbeitrag zu entrichten ist.

Das Förderansuchen wird entsprechend dem unter Punkt 7a gefassten Beschluss abgewickelt.

Punkt 07 c) Förderansuchen Ashuri Bahman Ali

Herr Ashuri Bahman Ali hat ebenfalls ein Förderansuchen um finanzielle Unterstützung des Kindergartenbeitrages für sein Kind eingebracht. Abweichend von den unter Punkt 7a und b behandelten Förderansuchen, würde hier jedoch nur ein Kind der Familie die Kindergruppe besuchen.

Der Gemeindevorstand hat in dieser Angelegenheit keinen Antrag an den Gemeinderat gestellt. Er hat sich jedoch einstimmig darauf geeinigt, dass Bgm Unterreiner in anderen Gemeinden nachfragen wird, ob Asylwerbern eine Kindergartenförderung gewährt wird.

Bgm Unterreiner hat sich daher mit der Gemeinde Lendorf in Verbindung gesetzt. Die Gemeinde gewährt den Asylwerbern keine zusätzliche Kindergartenförderung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Förderansuchen abzulehnen.

Punkt 08) Abschluss einer Versicherung mit der Kärntner Landesversicherung nach dem Gesamtdeckungsprinzip

Herr Schrall Andreas, Versicherungsvertreter der Kärntner Landesversicherung hat ein in Kärnten neues Gemeinde-Gesamtversicherungskonzept vorgestellt. Diese Gemeinde-Gesamtversicherung wird von den drei Versicherungsgesellschaften „Tiroler Versicherung“, „Grazer Weichselseitige“ und „Kärntner Landesversicherung“ angeboten.

Durch neue Aufgaben- und Verantwortungsbereiche, hat sich auch die Haftungssituation in den Gemeinden in den vergangenen Jahren gravierend geändert. Dadurch ergeben sich auch im Versicherungsbereich steigende Anforderungen.

Dem entspricht die Kärntner Landesversicherung, indem sie alle bestehenden Versicherungen der Gemeinde übernimmt und in die neue Gemeinde-Gesamtversicherung überführt. Diese geht vom Neuwert der Objekte aus, bestehende Versicherungslücken werden dadurch geschlossen.

Errichtet die Gemeinde neue Gebäude, oder saniert sie bestehende, so sind diese bzw. der höhere Gebäudewert automatisch versichert. Der jährliche Versicherungsbeitrag erhöht sich dadurch jedoch nicht.

Eine Rechtsschutzversicherung ist im Gesamtversicherungskonzept nicht enthalten.

Bgm Unterreiner informiert, dass die Vorstandsmitglieder am Abschlussgespräch mit der Versicherung teilgenommen haben und diese das Angebot positiv bewerten. Die KFZ-Versicherung kostet im neuen Konzept nur mehr ca. die Hälfte. Insgesamt seien die Kosten zwar etwas höher als sie bisher waren, allerdings muss die Volksschule auf Grund der Sanierung höher versichert werden, als dies bislang der Fall war. Zusätzlich wäre eine Baurechtsversicherung abzuschließen. Beides ist jedoch im Gesamt-Deckungskonzept nicht erforderlich. Damit egalisieren sich die Mehrkosten.

Die Laufzeit des neuen Versicherungsvertrages beträgt 10 Jahre. Die Alt-Verträge werden dabei nicht aufgelöst, sondern von der Kärntner Landesversicherung bzw. der Grazer Wechselseitigen übernommen.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, die neue Gemeinde-Gesamtversicherung mit der Kärntner Landesversicherung abzuschließen und die bestehende Zusammenarbeit mit dem Versicherungsmakler VERO Spittal an der Drau aufzukündigen.

Der Gemeinderat fasst darüber einen einstimmigen Beschluss.

Punkt 09) Errichtung Wartestellenhäuschen

Der Bereich „Tourismus“ weist mit dem ersten Nachtragsvoranschlag vom 24.06.2016 einen vorläufigen Überschuss in Höhe von EUR 83.100,00 aus. Da der Voranschlag der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2016 einen Abgang auswies, verkürzten die Revisionsbeamten im Zuge der Voranschlagsbegutachtung den Überschuss „Tourismus“ zu Gunsten des Gesamtbudgets, da die ausdrückliche Zweckbindung der Mittel „Tourismus“ nicht mehr besteht. Der Beitrag zur Abgangsdeckung durch das Land Kärnten verringerte sich um diesen Betrag.

Von der Gemeinde wurden Kostenschätzungen für die Errichtung von Wartestellenhäuschen eingeholt:

Kosten Unterstand	EUR	7.500,00	– EUR	11.400,00 (je nach Größe)
Fundamente	EUR	3.840,00		
Verglasung	EUR	5.200,00		
<u>Asphalt</u>	<u>EUR</u>	<u>2.400,00</u>		
Gesamt	EUR	18.940,00		

Im Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages sind für die Errichtung von Wartestellenhäuschen im Abschnitt 7710 (Tourismus) EUR 56.000,00 (entspräche 4 Unterständen) veranschlagt worden.

Für die Wartestellenhäuschen sind noch Angebote für die Verglasung sowie die Sitzmöglichkeiten einzuholen. Die Fundamente könnten durch die Firma HABAU geleifert werden. Laut dem Straßenmeister, Herrn Dullnig muss die Gemeinde für die gewünschten Haltestellenhäuschen ein Ansuchen um Aufhebung des Bauverbotes an Bundesstraßen stellen.

Vzbgm Passler findet lediglich die Errichtung von zwei Wartestellenhäuschen - Mörtschach und Lassach - jeweils in Fahrtrichtung Winklern sinnvoll. Wer aus dem Bus von Winklern kommend aussteigt, geht gewöhnlich sofort nach Hause.

Bgm Unterreiner berichtet, dass die Grundfrage mit den Obmännern der AG Mört-schach-Mörtschachberg und der NB Lassach geklärt sei und kein Einwand besteht. Der Bürgermeister ist der Ansicht, dass die Wartestellenhäuschen wie in Großkirch-heim im Nationalparkdesign errichtet werden sollten. Der Nationalpark unterstützt die Errichtung von Wartestellenhäuschen nicht, stellt jedoch auch keine Bedingungen.

Der Bürgermeister weist auf den hohen Überschuss im Tourismus hin und führt aus, dass im Vorjahr im Zuge der Voranschlagsbegutachtung EUR 23.000,00 zur teilweisen Abdeckung des veranschlagten Abgangs des OH herangezogen wurden. Eine wei-tere Möglichkeit die Tourismusmittel zu verwenden wäre eventuell die Errichtung ei-ner Parkanlage im Nahbereich der roten Brücke an der B 107.

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, vorerst nur zwei der angebotenen Wartestellenhäuschen zu errichten. Die Kosten sind bis zur Gemeinderatssitzung genau zu erheben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf Antrag des Bürgermeisters zumindest zwei (Mörtschach und Lassach), wenn finanziell möglich, vier Wartestellenhäuschen zu errichten. Da Größe und andere Einzelheiten noch abzuklären sind, wird dem Gemeindevorstand die Auftragsvergabe an den Bestbieter übertragen.

Punkt 10) Erstellung einer digitalen Ortskarte

Bereits im Jahr 2008 haben die Mölltaler Gemeinden den Auftrag für die Erstellung von Ortskarten an die Firma m@pexplorer, 9020 Klagenfurt erteilt. Diese Ortskarten werden auch an Gäste ausgehändigt, da auch die Wanderwege verzeichnet sind. Als nächste Schritte sind die Überarbeitung und die digitale Erstellung dieser Ortskar-ten vorgesehen.

Dieses Projekt wird über die LAG Großglockner/Mölltal – Oberdrautal abgewickelt. Für die Gemeinde fallen Kosten in Höhe von EUR 6.590,00 an, welche über das Tou-rismusbudget abgedeckt werden könnten.

Der Gemeindevorstand spricht sich prinzipiell für dieses Vorhaben aus, zumal auch die finanziellen Mittel vorhanden sind. Dass die Erstellung der digitalen Ortskarten über die LAG Großglockner/Mölltal – Oberdrautal abgewickelt werden soll, findet allerdings keine Zustimmung. Bgm Unterreiner wird mit der Firma m@pexplorer, 9020 Klagenfurt direkt Kontakt aufnehmen.

Zusätzlich sollte überlegt werden ob Routen für Skitouren, Mountainbikestrecken etc. nicht auch aufgenommen werden. Auch Daten aus dem Gebäuderegister werden eingearbeitet, sodass auch die Blaulichtorganisationen auf die digitale Ortskarte zu-rückgreifen können.

Bgm Unterreiner informiert, dass das Projekt vom Land Kärnten über die LAG unter-stützt wird. Die Gemeinde Winklern beteiligt sich auf Grund des Geschäftsführers der LAG nicht an dem Projekt. Die Gemeinde Mört-schach könnte die digitale Ortskarte über das Tourismusbudget finanzieren. Allerdings bedeutet die Erstellung dieser Karte viel Arbeit – die von einem Ausschuss erbracht werden muss.

Nach längerer Diskussion rund um die Person „Marwieser“ einigen sich die Mitglieder des Gemeinderates, dass die Fa m@pexplorer ein eigenes Angebot legen soll.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf Antrag des Bürgermeisters die Entscheidungsfindung zu diesen Punkt der Tagesordnung auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertagen.

Punkt 11 a) Häuserkatalog für den Erlebnisraum Großglockner/Heiligenblut Beteiligung

Der Tourismusverband Heiligenblut am Großglockner plant, noch vor der Wintersaison 2016/17 einen neuen Häuserkatalog aufzulegen. Die Überlegung besteht darin, diesen Katalog gemeinsam für den gesamten Erlebnisraum Grossglockner/Heiligenblut aufzulegen.

1. Der Katalog wird im Format A4 Hochformat produziert und im Kärnten CI gestaltet
2. Es ist geplant, am Beginn des Kataloges 2 Image-Seiten über den gesamten Erlebnisraum zu gestalten, vor den jeweiligen Betrieben wird jede Gemeinde mittels Doppelseite präsentiert
3. Weiters wird je Gemeinde ein Ortsplan / eine Übersichtskarte eingebaut.
4. Aufgelegt wird der Katalog für ca. 3 Jahre
5. Der Kostenpunkt pro Gemeinde beläuft sich auf EUR 1.200,00 brutto
6. Die Kosten für die Betriebe staffeln sich je Einschaltgröße zwischen EUR 55,00 und EUR 500,00 netto

Im Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags sind im Abschnitt 7710 (Tourismus) EUR 1.200,00 für die anteiligen Katalogkosten veranschlagt worden.

Bgm Unterreiner weist darauf hin, dass die Gemeinde derzeit über kein Vermieterprospekt verfügt, Gäste jedoch immer wieder danach fragen.

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, sich an der Erstellung eines neuen Häuserkataloges durch den Tourismusverband Heiligenblut am Großglockner zu beteiligen. Die anfallenden Kosten werden über das Tourismusbudget abgedeckt.

Der Gemeinderat fasst darüber einen einstimmigen Beschluss.

Punkt 11 b) Häuserkatalog für den Erlebnisraum Großglockner/Heiligenblut Förderung des Inserates

Die Gemeinde hat 67 potentielle Vermieter erfasst.

Die Kosten für die Betriebe staffeln sich je nach Einschaltgröße zwischen EUR 55,00 und EUR 500,00 netto.

Im Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags sind im Abschnitt 7710 (Tourismus) EUR 3.000,00 für die Förderung der Inserate veranschlagt worden.

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, für jede Einschaltung in den Häuserkatalog eine 20 %ige Förderung zu gewähren. Die anfallenden Kosten werden über das Tourismusbudget abgedeckt.

Der Gemeinderat fasst darüber einen einstimmigen Beschluss.

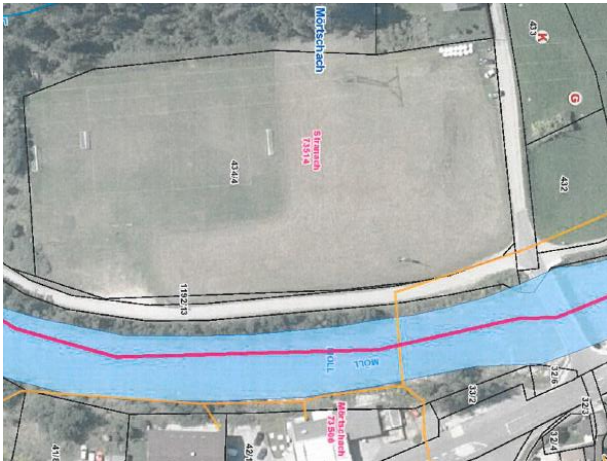
Punkt 12) Erweiterung Schülertransport auf die Tagesbetreuung

Derzeit sind drei Kinder für die Ganztagesbetreuung in der VS Mörttschach angemeldet, welche aus den Ortschaften Rettenbach, Stranach und Pirkachberg kommen. Für diese Kinder wird von den Eltern eine Heimfahrtgelegenheit nach dem Ende der Tagesbetreuung gewünscht.

Diese zusätzliche Leistung wird durch Herrn Oberlader Walter angeboten. Allerdings fällt dadurch mittags eine Fahrt weg, da nur bis zum vlg. Kerschbaumer ein Kind zu transportieren ist. Für die Nachmittagsfahrt erhält Herr Oberlader die Kilometerförderung des Finanzamtes, da die Kinder im Anschluss an eine schulische Betreuung transportiert werden. Bislang hat Herr Oberlader keine zusätzlichen Forderungen gestellt. Es ist abzuwarten wie die Stundenpläne der Kinder gestaltet werden.

Punkt 13 a) Abwasserverbringung Mörttschach – Erweiterung BA 05 Errichtung Kanalstrang Richtung Sportplatz

Am Sportplatz finden immer wieder Veranstaltungen statt, die Entsorgung der Abwässer ist jedoch nicht sichergestellt. Es ist notwendig hier hygienisch einwandfreie Voraussetzungen zu schaffen.



Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, für die Abhaltung von Veranstaltungen auf dem Sportplatz Mörttschach einen eigenen Kanalanschluss zu errichten und den BA 05 entsprechend zu erweitern.

Der Gemeinderat fasst darüber einen einstimmigen Beschluss.

Punkt 13 b) Abwasserbringung Mörtschach – Erweiterung BA 05 Errichtung neuer Abzweiger

Die Zufahrtstraße zu den Wohnhäusern Mörtschach 78 und 87 soll wahrscheinlich noch im Jahr 2016 asphaltiert werden. Der Kanalstrang befindet sich direkt in der Straße. Bislang sind die Parzellen 74/7 und 74/1 nicht erschlossen. Die Kosten dafür würden sich lt. DI Olsacher auf rund EUR 3.000,00 belaufen. Die Ausgaben wurden bereits im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt.



Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag: Nachdem die Zufahrtsstraße zu den Wohnhäusern Mörtschach 78 und 87 wahrscheinlich noch heuer asphaltiert wird, sollten für das vorhandene Bauland des Herrn Wallner Andreas (Parzelle 74/1 KG Mörtschach) vorher noch die erforderlichen Abzweiger errichtet werden und der BA 05 entsprechend erweitert werden.
Der Gemeinderat fasst darüber einen einstimmigen Beschluss.

Punkt 13 c) Abwasserbringung Mörtschach – Erweiterung BA 05 Errichtung Hausanschluss Suntinger Johannes

Herr Suntinger Johannes beabsichtigt in nächster Zeit auf der Parzelle 9 KG 73506 Mörtschach ein Einfamilienhaus zu errichten.



Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, für das von Herrn Suntinger auf der Parzelle 9 KG Mörttschach geplante Einfamilienwohnhaus einen eigenen Kanalanschluss zu errichten und den BA 05 entsprechend zu erweitern.

Der Gemeinderat fasst darüber einen einstimmigen Beschluss.

Punkt 13 d) Abwasserbringung Mörttschach – Erweiterung BA 05 Errichtung Hausanschluss Zirknitzer Hannes

Herr Zirknitzer Hannes beabsichtigt die Teilung des Grundstückes 111 KG 73506 Mörttschach und östlich des bestehenden Wohnhauses ein neues Einfamilienhaus zu errichten.



Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, für das von Herrn Zirknitzer auf der Parzelle 111 KG Mörttschach geplante Einfamilienwohnhaus einen eigenen Kanalanschluss zu errichten und den BA 05 entsprechend zu erweitern.

Der Gemeinderat fasst darüber einen einstimmigen Beschluss.

Punkt 14) Abwasserbringung in der Asten

In der Asten ist ein geschlossener Siedlungsbereich entstanden, in dem Abwässer zu entsorgen sind, was auf Grund der geltenden Gesetze Aufgabe der Gemeinde ist. Nachfolgend das E-Mail der zuständigen Abteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung:

Von: PUCKER Barbara [<mailto:Barbara.PUCKER@ktn.gv.at>]

Gesendet: Mittwoch, 7. September 2016 10:31

An: UNTERREINER Richard (Gemeinde Mörttschach)

Cc: GRININGER Astrid

Betreff: Entsorgungsbereich gemäß § 1 K-GKG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß § 1 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz hat die Gemeinde in geschlossenen Siedlungsbereichen, in denen häusliche Abwässer mit einer Schmutzfracht von mehr als 50 EGW₆₀ anfallen, Kanalisationsanlagen zu errichten und zu betreiben.

Hinsichtlich der Auslegung des Begriffes „geschlossener Siedlungsbereich“ verweist der Kommentator Dr. Peter Novak auf die Regelung des Ortsbildpflegegesetzes.

Hier wird in § 3 normiert:

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes - ausgenommen die Regelungen des § 1 Abs. 2 und der §§ 11 und 12 - gelten für die Bereiche einer Gemeinde, die nicht zur freien Landschaft (§ 5 Abs. 1 K-NSG 2002) gehören (Ortsbereich).

(2) Zum Ortsbereich im Sinne des Abs. 1 gehört der Bereich der geschlossenen Siedlungen und der zum Siedlungsbereich gehörigen besonders gestalteten Flächen, wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten.

Das bedeutet, dass das einzige Merkmal eines geschlossenen Siedlungsbereiches einer Gemeinde die Abgrenzung zur freien Landschaft darstellt. Ob die Siedlungen ganzjährig bewohnt sind oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Ausschlaggebend ist, dass es sich um Wohngebäude handelt. Dies ist in der Asten jedenfalls der Fall.

Mit freundlichen Grüßen!

Mag. Barbara Pucker

Stv. Abteilungsleiterin

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 für Umwelt, Wasser und Naturschutz

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass bereits jetzt die Entsorgung der Abwässer problembehaftet ist. Neubauten wird die Auflage erteilt fugendichte Senkgruben zu errichten. Wenn die Gemeinde seitens des Landes die Aufforderung erhält für die Abwasserentsorgung im geschlossenen Siedlungsgebiet der Asten zu sorgen, muss sie tätig werden. Jetzt besteht die Möglichkeit das Projekt in den Förderantrag des BA 05 aufzunehmen und dafür 40 Prozent Förderung zu lukrieren. Die Gemeinde Berg im Drautal wurde bereits dazu verpflichtet die Emberger Alm entsprechend zu erschließen. Die Frist für die fachgerechte Abwasserbringung wurde auf 22.12.2018 erstreckt.

DI Olsacher fordert für die Erhebungsarbeiten und die Wirtschaftlichkeitsberechnung rund EUR 3.000,00. Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage ist erforderlich, wenn die Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Dann muss jeder Eigentümer sein Objekt an die Anlage anschließen.

Vzbgm Kramser ist der Auffassung, dass es jetzt schon sehr schwer ist, den Kanalhaushalt auszugleichen. Der Gemeinderat sollte hier nicht eine zusätzliche Belastung des Kanalhaushaltes schaffen.

GR Plössnig ersucht um Abklärung, ob die Gemeinde tatsächlich für die Entsorgung der Abwässer zuständig ist. Er glaubt, dass die Entsorgung der Abwässer in diesem Gebiet für die Gemeinde sehr teuer werden würde.

Bgm Unterreiner weist darauf hin, dass es ihm wichtig ist, dass der Gemeinderat über die Situation in der Asten informiert ist. Er ersucht die Gemeinderatsmitglieder selbst

Informationen zur Problematik einzuholen. Bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates wird er von DI Bodner, Lienz, ein Angebot für das Vorprojekt einholen.

Punkt 15 a) Eder Hubert, 9842 Mörttschach 48
Ansuchen um Ermäßigung der Kanalgebühren

Herr Eder Hubert hat mündlich im Rahmen eines Gesprächs mit Bgm Unterreiner ein Ansuchen um Ermäßigung der Kanalgebühren für seinen Betrieb gestellt. Da Herr Eder seinen Betrieb derzeit als Asylunterkunft für Flüchtlinge zur Verfügung stellt, handelt es sich seiner Ansicht nach um eine soziale Einrichtung.

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, das mündliche Ansuchen des Herrn Eder Huber, 9842 Mörttschach 48 um Ermäßigung der Kanalgebühren abzulehnen.
Der Gemeinderat fasst darüber einen einstimmigen Beschluss.

Punkt 15 b) Eder Hubert, 9842 Mörttschach 48
Benützung Parkflächen beim Kirchenwirt

Herr Eder Hubert hat angekündigt, dass er für seine Parkflächen beim Kirchenwirt eine Entschädigung von der Gemeinde fordern wird, da diese den Kirchenbesuchern zur Verfügung gestellt werden. Sollte keine Einigung zustande kommen, wird Herr Eder die Parkflächen absperren.

Bgm Unterreiner hat Herrn Eder aufgefordert, seine Forderung schriftlich darzulegen. Bislang liegt noch keine Mitteilung von Herrn Eder vor.

Der Tagesordnungspunkt ist daher in der folgenden Gemeinderatssitzung zu behandeln.

Punkt 16 a) Einführung einer schulischen Ganztagesbetreuung in der VS Mörttschach
Vereinbarung mit FamiliJA

In der Volksschule Mörttschach wird ab dem Schuljahr 2016/17 eine schulische Tagesbetreuung angeboten. Elf Kinder nehmen das Angebot in Anspruch.

Die Kosten für die Erhaltung der ganztägig geführten Schule wie zB Reinigung, Heizung, sonstiger Sachaufwand, Verwaltungskosten, Personalkosten für die Freizeitbetreuung etc. hat der Schulerhalter zu tragen.

Für die Personalkosten in der Freizeitbetreuung wird im Schuljahr 2016/17 eine Förderung in Höhe von EUR 9.000,00 gewährt. – Der Rest der Personalkosten kann in Form von Elternbeiträgen auf die Eltern überwält werden. Zudem erhält die Gemeinde Förderungen für notwendige Investitionen im Ausmaß von EUR 55.000,00 (einmalig) sowie für die Qualitätsverbesserung des Freizeitteils in Höhe von EUR 9.000,00 (im Schuljahr 2016/17).

FamiliJA Obervellach ist mit der Führung Ganztagesbetreuung beauftragt. Das beinhaltet sowohl die Betreuung der Kinder als auch die organisatorische Abwicklung.

Darüber ist eine Vereinbarung abzuschließen. Die Gemeinde hat EUR 3.000,00 zu bezahlen, der Bund fördert EUR 9.000,00.

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende Vereinbarung mit FamiliJA Obervellach bezüglich der Führung der Tagestagesbetreuung ab dem Schuljahr 2016/2017 zu beschließen.
Der Gemeinderat fasst darüber einen einstimmigen Beschluss. Die Vereinbarung liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Punkt 16 b) Einführung einer schulischen Ganztagesbetreuung in der VS Mörttschach Festlegung der Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung

Die Gemeinde hat für die schulische Tagesbetreuung eine Tarifordnung festzulegen. Darin sind insbesondere die Öffnungstage und -zeiten, und die Tarife festzuschreiben.

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende Tarifordnung für die Tagestagesbetreuung ab dem Schuljahr 2016/2017 zu beschließen.
Der Gemeinderat fasst darüber einen einstimmigen Beschluss. Die Tarifordnung liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Punkt 16 c) Einführung einer schulischen Ganztagesbetreuung in der VS Mörttschach Schulische Tagesbetreuung - Investitionen

Für infrastrukturelle Maßnahmen im Rahmen der schulischen Ganztagesbetreuung werden einmalig EUR 55.000,00 an Bundeszweckzuschüssen gewährt. Damit sind Investitionen gedeckt, die für die Nachmittagsbetreuung notwendig sind, wie beispielsweise eine Küche, Geschirr, Thermoboxen aber auch Spiele. Die Förderzusage liegt bereits vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen für die Nachmittagsbetreuung im Ausmaß von EUR 55.000,00 sind zu tätigen sind, wobei die Bedeckung der Maßnahmen durch die zugesagten Fördermittel zu erfolgen hat.

Punkt 17) Kindergruppe Tauernblümchen - Investitionen

Für Sanierungsmaßnahmen in der VS Mörttschach, die die zukünftigen Räumlichkeiten der Kindergruppe Tauernblümchen betreffen, wird die Gemeinde zusätzliche Fördermittel erhalten. Der Zuschuss für Investitionskosten, Barrierefreiheit, und räumliche Qualitätsverbesserung wird 62,5 Prozent betragen. Welche Kosten aber tatsächlich anerkannt werden und wie hoch der daraus resultierende Förderbetrag sein wird, ist derzeit nicht feststellbar. Das Vorhaben wird Ende September vor Ort durch die zuständigen Sachbearbeiter des Amtes der Kärntner Landesregierung geprüft.

Da die Kindergruppe im laufenden Kindergruppenjahr bereits Kinder ab einem Jahr betreut, ist eine Zusatzausstattung notwendig. Die Kosten dafür belaufen sich auf

rund EUR 22.700,00. Damit diese Investitionen von der Förderstelle akzeptiert werden, muss der Rechnungsadressat die Gemeinde sein.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die benötigten Zusatzausstattungen der Kindergruppe in Höhe von EUR 22.700,00 durch die Gemeinde anzuschaffen ist. Die Bedeckung dieser Kosten erfolgt entweder durch Fördermittel der 15a B-VG-Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes oder durch eine Weiterverrechnung der Ausgaben an die Kindergruppe.

Punkt 18 a) Innensanierung VS Mörttschach / Vergabe Übersiedlung Spielgeräte

Für die Übersiedlung der Spielgeräte vom Schmutzerhaus zur Volksschule liegt ein Angebot der Firma Tschapeller aus 9900 Lienz vor. Die Kosten für die Umsiedelungsarbeiten belaufen sich auf EUR 7.200,00 inkl. USt.

Ein neuer Spielplatz kostet rund EUR 30.000,00 und würde mit 62,5 Prozent gefördert werden.

Auch am neuen Standort ist der Spielplatz außerhalb der Öffnungszeiten der Kindergruppe öffentlich zugänglich.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Firma Tschapeller aus 9900 Lienz mit der Übersiedlung der Spielgeräte in den Volksschulgarten zum Preis von EUR 7.200,00 inkl. USt zu beauftragen.

Punkt 18 b) Innensanierung VS Mörttschach / Vergabe Errichtung Zaunanlage

Von der Firma Olikon Zaunbau GmbH, 9535 Schiefing liegt ein Angebot in der Höhe von EUR 16.452,00 für die Errichtung einer Zaunanlage vor. Auch die Errichtung der Zaunanlage wird mit 62,5 Prozent gefördert.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Firma Olikon Zaunbau GmbH aus 9535 Schiefing mit der Lieferung und Errichtung einer neuen Zaunanlage bei der Volksschule Mörttschach zu einem Preis von EUR 16.452,00 inkl. USt zu beauftragen.

Punkt 19) 2. Nachtragsvoranschlag

Nach § 14 K-GHO ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn der Voranschlag während des Finanzjahres durch außer- oder überplanmäßige Ausgaben, durch Mehreinnahmen oder Mindereinnahmen in seiner Aussagekraft wesentlich beeinflusst wird.

An Veränderungen \geq EUR 3.000,00 wurden vorgesehen:

Ausgaben ordentlicher Haushalt

• Schulische Nachmittagsbetreuung	+ EUR	3.000,00
• „Kautionskosten“ NEUE HEIMAT	+ EUR	4.600,00
• Betriebsabgang Krankenanstalten (Mittel müssen zur Ausfinanzierung eines Vorhabens bzw. zur Bildung einer Rücklage verwendet werden)	- EUR	9.600,00
• Wartestellenhäuschen	+ EUR	56.000,00
• Förderung Inserate Häuserkatalog	+ EUR	3.000,00
• ein Monat Vollbeschäftigung Fresser/Göritzer	+ EUR	6.300,00
• Miete NEUE HEIMAT	+ EUR	19.000,00
• Wirtschaftshofleistungen im Bereich „Abwasser“	+ EUR	4.700,00
• Zuführung an BA05 Abwasser	+ EUR	3.000,00
• Verringerung erwarteter Überschuss „Abwasser“	- EUR	3.500,00
• Fahrzeuge – Bauhof	+ EUR	20.000,00
• Instandhaltung Traktor	+ EUR	10.000,00

Einnahmen ordentlicher Haushalt

• Leistungserlöse Wirtschaftshof	+ EUR	6.300,00
• Kanalbenützungsgebühren	+ EUR	4.200,00
• BZ-Investitionen OH (damit sind EUR 18.100,00 von EUR 25.000 verplant)	+ EUR	7.500,00
• Finanzausgleichsgesetz	+ EUR	17.700,00

Außerordentlicher Haushalt

- Ansatzänderung Invest. Nachmittagsbetreuung/Schul. Nachmittagsbetreuung
- KIGRU Betriebsausstattung – Rückfinanzierung abhängig von Förderungsmodalitäten (veranschlagt zur Gänze durch Kindergruppe)
- Baulandmodell Stampfen – Ausfinanzierung des Vorhabens (Mittel Betriebsabgang Krankenanstalten)
- Kanal BA 05 - Herstellung von Kanalanschlüssen für die Grundstücke 74/1 und 74/7 (Wallnerfeld gegenüber vom Bgm) – Finanzierung über OH Abschnitt „Abwasser“

Vzbgm Kramser stellt Überlegungen an, ob es nicht sinnvoll wäre, einen neuen Traktor anzuschaffen. Bgm Unterreiner weist darauf hin, dass die Gemeinde dafür derzeit nicht über ausreichend liquide Mittel verfügt. Der Gemeinde liegt ein Angebot der Fa. Stumpf über rund EUR 13.000,00 für notwendige Reparaturarbeiten vor. Da dieses Angebot erst in der laufenden Kalenderwoche eingegangen ist, sind diese Kosten in der Erstfassung des Entwurfs des Nachtragsvoranschlags nicht enthalten. Der Entwurf wurde zwischenzeitlich entsprechend angepasst.

Auf Antrag des GR Fresser beschließt der Gemeinderat einstimmig die Fa. Stumpf lt. vorliegendem Angebot zum Preis von rund EUR 13.000,00 inkl. USt mit der Reparatur des Traktors zu beauftragen.

Am 12.09.2017 hat die Gemeinde die Förderzusage für das Interkommunale Projekt Naturschwimmbad Großkirchheim über EUR 50.000,00 erhalten. Diese zusätzlichen Mittel können nur im Wege der Gemeinde Mörtschach abgerufen werden und müssen dazu veranschlagt sein. Auch diese Einnahmen und Ausgaben wurden in der Neufassung des Nachtragsvoranschlags berücksichtigt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016. Der NTV liegt der Niederschrift als Anlage bei.

20. Bericht Kontrollausschussobmann

Der Kontrollausschussobmann berichtet, dass im Zuge der letzten Ausschusssitzung am 02.09.2016 eine Kassenbestandskontrolle durchgeführt worden ist. Der buchungsmäßige Bestand stimmt mit dem Bestand der Zahlwege überein.

Im Zuge der Belegkontrolle wurde festgestellt, dass immer wieder Subventionszahlungen an den Naturlandverein fließen. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, wann der Nationalpark seine Unterstützungszahlung leistet. Die Finanzverwalterin berichtet, dass diese in der letzten Woche geflossen ist.

Der Kontrollausschuss hat sich auch mit dem Vorhaben Veranstaltungssaal beschäftigt. Hier wurde festgestellt, dass Einsparungen in Höhe von rund EUR 181.800,00 gegenüber den ursprünglich geplanten Kosten erzielt werden konnten. Im ersten Betriebsjahr wurden 46 Veranstaltungen durchgeführt. Der Kontrollausschuss weißt aber auch darauf hin, dass die Stehtische zu reklamieren sind und dass das Geländer zum Bühnenaufgang falsch montiert ist. Bgm Unterreiner stellt dazu fest, dass die Tischlerei Suntinger & Wallner den Fehler im Zuge der Montage der Stellagen beheben wird.

21. Berichte Ausschussobmänner

Seit der letzten Sitzung des Gemeinderates haben keine weiteren Ausschusssitzungen stattgefunden. Der Bürgermeister fordert die Obmänner auf, demnächst ihre Sitzungen abzuhalten.

22. Berichte Bürgermeister

a) Gespräch Eder Hubert

Herr Eder wirft der Gemeinde vor hinsichtlich der Integration der Asylwerber untätig zu sein.

Für die Integration ist es nicht förderlich, dass die Kinder in Winklern zur Schule gehen. Der Bürgermeister beauftragt den Familienausschuss sich mit der Thematik auseinanderzusetzen und Lösungsansätze zu finden, wie die Integration verbessert werden könnte.

b) Förderverein HTL

Es liegt ein neues Anschreiben vor. Die Gemeinde wird weiterhin nicht beitreten.

c) Verkehrsverbund

Es sind weniger Fahrten zu erwarten. Der Schibus wird wahrscheinlich eingespart werden.

d) Kalender

Es soll wieder ein Kalender mit öffentlichen Terminen erstellt werden. In der nächsten Gemeindeinformation wird diesbezüglich informiert werden.

Nachdem alle Tagesordnungspunkte der Tagesordnung behandelt worden sind, schließt Bgm Unterreiner die Sitzung.

Der Bürgermeister:
Richard Unterreiner e.h.

Die Gemeinderatsmitglieder:
Erwin Fresser e.h.
Silvia Göritzer e.h.

Die Schriftführerin:
Charlotte Lindler e.h.